



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Kunst des Mittelalters in Böhmen

<<Die>> Periode des Luxemburgischen Hauses : 1310 - 1437

Grueber, Bernhard

Wien, 1877

Die Lukasbruderschaft

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97413](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97413)

Bildende Künste.

Die Malerbruderschaft S. Lucas.

Durch den Dombau und die Gründung der Neustadt hatte Karl IV. für die sich entwickelnde Kunstthätigkeit einen Mittelpunkt geschaffen, dessen wohlthätige Folgen sich früher offenbarten, als irgend erwartet werden durfte. Schon im vierten Jahre nach dem Beginn des Dombaues und gleichzeitig mit Gründung der Prager Universität traten die vorragenden Meister der verschiedenen Kunstgewerbe, als: Maler, Schilderer, Illuminatoren, Bildhauer in Stein und Holz, Former, Goldarbeiter und Goldschlager, Glaser, Pergamentmacher, Ciseleure und Buchbinder zusammen, um einen Verein zu gründen, dessen ausgesprochener Zweck gegenseitige Belehrung und Unterstützung war. Obschon diese Gesellschaft, deren Statuten hier mitgetheilt werden, in erster Linie die Interessen der kirchlichen Malerei zu fördern suchte, wesshalb zum Vorsteher satzungsgemäss nur ein Maler gewählt werden durfte, übte sie doch auf die Hebung der übrigen Fächer den vortheilhaftesten Einfluss. Die Satzungen dieser Gesellschaft haben sich erhalten; sie gelangten, als sich im vorigen Jahrhundert die Maler-Innung auflöste, in die Hände des wissenschaftlich gebildeten Malers Quirin Jahn, der sie in den „Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, VI. Heft, 1788“ veröffentlichte und dann an die sich bildende Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde überliess. In der Bibliothek dieser Gesellschaft wird die Originalschrift noch immer verwahrt: sie ist in deutscher Sprache auf starkes geripptes Papier geschrieben mit jenem Ductus, der um die Mitte des XIV. Jahrhunderts üblich war, in welchem auch die zahlreichen von Kaiser Karl herrührenden Urkunden geschrieben sind. Das Heft ist in Quartformat gehalten, und es wäre möglich, dass der berühmte Theodorich, welcher seinen Namen mit dem Beisatze „primus magister“ obenansetzte, die aus gemeinschaftlichen Berathungen hervorgegangenen Satzungen niedergeschrieben habe. Etwa 1440, als sich im Lande die Ruhe zu befestigen schien und die Künstler das Bedürfniss fühlten, sich wieder aneinander zu schliessen, wurde eine böhmische Übersetzung den alten Statuten beigelegt: die Schriftzüge dieser Übersetzung verrathen deutlich eine um etwa einhundert Jahre jüngere Hand.

Wie bei allen mittelalterlichen Einrichtungen bildete das religiöse Element die Grundlage des Vereines, welcher den heiligen Lucas zu seinem Patron wählte und sich auch Lucas-Bruderschaft nannte. Die ersten Abschnitte der Statuten beziehen sich auf Gottesdienst, kirchliche Ordnung und Beiträge, dann folgen verschiedene sehr praktische Vorschriften, von deren Zweckmässigkeit man oft überrascht wird. Die ursprüngliche Satzung besteht aus dreissig Paragraphen, welche zusammen sechzehn einzelne Gesetze enthalten. Meh-

rere späterhin theils in lateinischer, theils böhmischer Sprache hinzugefügte Artikel beschäftigen sich nur mit Nebendingen und sind für unsere Zwecke bedeutungslos. Wir führen die Gesetze der Reihe nach an.

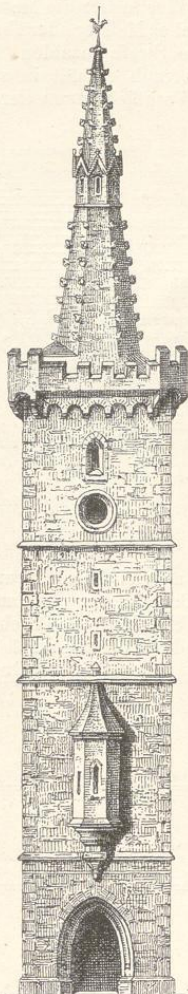


Fig. 119. (Kaden.)

- I. Dieser Abschnitt besagt, dass am Jahrestage 1348 die Maler und Schilderer zusammengetreten seien, um eine Bruderschaft zu stiften: Gott und unserer Lieben Frau zu Lobe, auch zu Ehren des heiligen

Lucas und aller übrigen Heiligen. Die Bruderschaft soll allen Mitgliedern zum Troste gereichen und sie hinführen zur Seligkeit. Desshalb soll jeder Meister (meystir) und seine Frau (Wrawe) verbunden sein, am St. Lucas-Abend einer Vesper beizuwohnen: wer ausbleibt oder vor dem Schlusse des Gottesdienstes fortgeht, hat ein Pfund Wachs als Strafe zu bezahlen. (dy schollin gebyn ezu puss eyn pfunt wachis.) — Ferner soll jährlich am St. Lucas-Tag eine feierliche Messe abgehalten und eine 9 Pfund schwere Wandelkerze gestiftet werden. Die Kerze muss schön bemalt und mit Gold und Silber verziert sein: sie soll in der Kirche verbleiben und brennen bei den Hochzeiten der Mitglieder. Wer immer die Messe am Lucas-Tage versäumt, sei es Meister oder Frau, die sollen zwei Pfund Wachs Strafe bezahlen.

II. Dieser Paragraph enthält in sechs Unterabtheilungen die Verpflichtungen der Mitglieder gegen

den Pfarrer, die Vorschriften bei Beerdigungen und die von Seite der Bruderschaft an die Hinterlassenen zu leistenden Unterstützungen. Hier kommt unter Anderm das beherzigenswerthe Gesetz vor, dass drei Meister bei der Leiche eines dem Verein Angehörigen Wache halten sollen bis zur Bestattung; dass ferner die Namen derjenigen, welche den Sarg zu tragen haben, durch das Los bestimmt werden. (Und daz man di leich ezu Kirchin tragin schol. so schol man di brif aus der puehsin nemen. und welcher vier namen man begreift. dy schulln zu hant yer mentil von in tun. und schulln mantyllaz dy leich ezu Kirchen tragen).

III. Dieses Gesetz stellt die Beiträge und das Eintrittsgeld fest, enthält die Bestimmung, dass der, welcher im Rückstand bleibt, die schon geleisteten Einzahlungen verliert: falls er aber abwesend sein sollte, könne er die entfallenden Beträge bei der Rückkehr entrichten, wie denn bezüglich der Ein-

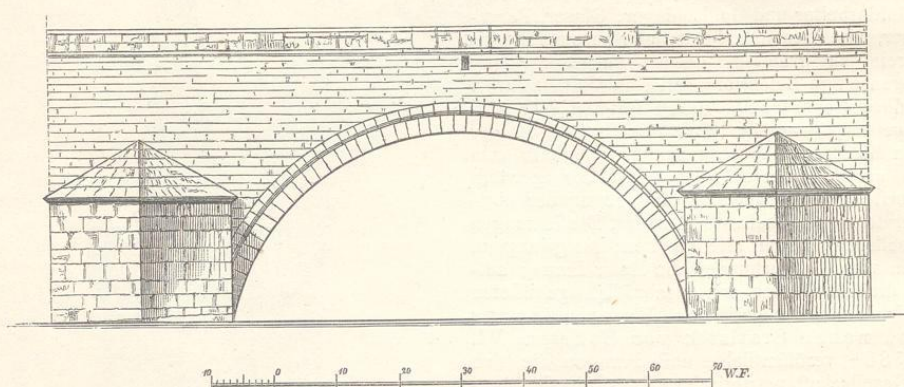


Fig. 120. (Prag.)

zahlungen allerlei Erleichterungen beigezeichnet sind. (Ein Beweis, dass es damals trotz Wohlfeilheit und Ueberfluss an Beschäftigung mit dem Geldbeutel der Künstler nicht viel besser bestellt war, als in unseren Tagen.) Das zu leistende Ein-

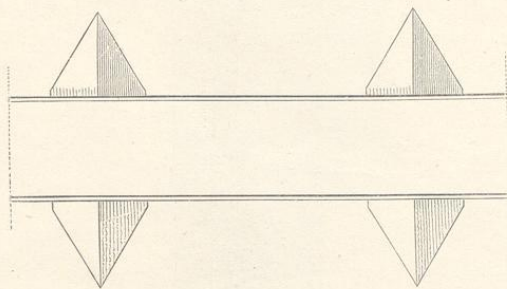


Fig. 121. (Prag.)

trittsgeld wird auf einen halben Schock angesetzt, „wer unsir czech habin wil, der mus geben eyn halb schok.“ (Im Context wird die Bruderschaft immer Zeche genannt, die ehemals allgemeine Bezeichnung für jede Genossenschaft.)

IV. Handelt von den Verpflichtungen der Schlüsselmeister, welche die Aufsicht über das Geldwesen und die Zusammenkünfte führen. Es sollen deren vier sein, welche zusammen für das ihnen anvertraute Bruderschaftsvermögen haften müssen. Macht ein Schlüsselmeister sich einer Versäumniss schuldig, soll er einen halben Groschen Strafe bezahlen.

V. Enthält Bestimmungen über die Verheiratung von Meistertöchtern an solche Männer, welche der Bruderschaft nicht angehören. Diesen Männern werden allerlei Begünstigungen zur Erlangung des Meisterrechtes und zum Eintritte in die Zeche angeboten.

VI. Ähnliche Begünstigungen werden auch den Söhnen der Mitglieder zu Theil, wenn sie sich selbständig machen wollen.

VII. Enthält Gesetze über Streitigkeiten der Meister untereinander. In den Versammlungen dürfen keine Händel geführt werden: kömmt es zwischen Meistern in den Vereinslocalitäten zu Zerwürfnissen oder betreffen diese Zerwürfnisse Gesellschaftsangelegenheiten, müssen die streitigen Punkte der Meisterversammlung vorgelegt werden, und nur diese hat zu entscheiden. Will Jemand dieser

Entscheidung sich nicht fügen, soll er austreten, (dy gebin im selber urlaub aus der zeech — sagt der vernünftige Paragraph).

- VIII. Gesetze wegen Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen (Knechten). — Wenn ein Knecht die Arbeit einstellt, den soll kein anderer Meister aufnehmen. Wer es mit Vorwissen thut, hat Strafe zu bezahlen. Meister und Knecht haben den Streitfall dem Brudermeister (Vorstand) und den vier Zechmeistern anzuzeigen: folgt der Meister der Entscheidung nicht, kann der Knecht Arbeit aufsuchen und bei jedem andern Meister eintreten, wie er Lust hat, folgt aber der Knecht nicht, darf ihn künftighin (fuerbas) kein der Zeche angehörender Meister aufnehmen.
- IX. Enthält ein Gesetz wegen Ausleihens des Bahr-tuches, der Kerzen und anderer der Bruderschaft angehörender Gegenstände. Ferner werden verschiedene Eigenthumsrechte erörtert.
- X. Betrifft die Zusammenkünfte, das Ansagen derselben, das Verlesen des Zechenbuches, das Verhalten in den Zusammenkünften.
- XI. Werden die Strafen für Diejenigen bestimmt, welche aus einer vom Brudermeister angeordneten Versammlung wegbleiben.
- XII. In diesem Abschnitte wird die Verordnung ausgesprochen, dass kein Anderer als ein Maler zum Brudermeister erwählt werden dürfe. Auch die Schlüsselmeister sollen Maler sein, wogegen die übrigen vier Zechmeister (Ausschussmitglieder) anderen Fächern angehören können.
- XIII. Derjenige, welcher heimliches Gerede über die Bruderschaft verbreitet (gegen dieselbe intrikirt), soll Strafe bezahlen und ausserdem niemals in den Rath gewählt werden.
- XIV. In der Zeche soll nichts gesprochen werden, was nicht Kunstangelegenheiten betrifft und der Zeche zu Nutz und Frommen gereicht. Hat jemand besondere den Verein betreffende Anträge zu stellen, soll er seine Wünsche einem der vier Zechmeister mittheilen und durch diesen vortragen lassen. Thut er dieses nicht und hält selbst einen Vortrag, soll er ein halbes Pfund Wachs zur Strafe bezahlen, ebenso alle Jene, welche dem Sprecher beistehen. Alle Bussen werden in das Buch eingetragen, und es darf weder der Brudermeister, noch einer von den vier Zechmeistern eine Strafe erlassen. Wer aber gar, ohne es einem der Vorstände angezeigt zu haben, die Satzungen angreift, der muss eine Geldbusse von einem Tagesverdienst tragen.
- XV. Dieser Abschnitt erklärt, warum der heilige Lucas als Patron der Zeche erwählt wurde, nicht allein weil er ein Evangelium verfasst habe, sondern weil er der Erste gewesen: „der unser liben wra-
wen bilt gemalt hat.“
- XVI. Die vier Zechmeister sollen verrichten alles, was in der Zeche zu verrichten ist: und thun sie das nicht, schieben sie die Arbeiten hinaus und übertragen sie die Geschäfte an Andere, sollen sie jedesmal einen Groschen Strafe zahlen.

Wenn auch im Eingange dieser Statuten ausgesprochen wird, dass der Verein von den Malern und Schilderern gegründet wurde, ergibt sich doch aus den beigefügten Namensverzeichnissen, dass Bildhauer,

Goldarbeiter, Glaser und andere Handwerker der Zeche als Mitglieder angehört haben.

So kommt ein Schieferdecker Namens Hanuš, ein Buchbinder Wenzel vor, auch sind Frauen eingetragen, so die Malerinnen Clara und Margaretha, wahrscheinlich Witwen von Malern, welche das Geschäft des Mannes fortführten. Der grössere Theil des ältesten dem XIV. Jahrhundert angehörenden Namensregisters enthält meist Taufnamen, auch kommen sehr viele Namen mit entschieden deutschem Klange vor, wie: Friedlein, Herdegen, Goldschmitt, Schwab, Martinus Suevus, Bernarth, Pesold, Spigler, Umfahrer, Untersink, Zwengross, Krumperz, Regenbogen, Hohnan, Snyzer, Rothbecher, Wolgastern u. a. neben denen zahlreiche böhmische getroffen werden. So zeichnet sich ein Magister Stephanus ausdrücklich als Bohemus, ihm folgen Mister Klauz, Waclaw Panicz, Janek Panicz, Petr Panicz, Mistr Petrzik Pustota, Mistr Petrzik rzezak, Jahnek rzezak, Stěpanek illuminator, Petrik Sstitarz, Efenczlaw Sstitarz, Jan Bradaty, Mistr Rohlik, Janek Czrný, Alexy sklenarz, Waniek Kunzuw sýn, Pawel skenarz u. a. Von diesen Namen dürften die meisten gewöhnlichen Handwerkern angehören, und es sind deren äusserst wenige, welche sich mit erhaltenen Werken in Verbindung bringen lassen.

Neben Theodorich, welcher sich als Primus Magister unterzeichnet und der bei der Stiftung des Vereines präsidirte, ist Petrus Ventrosus (der Dickbauch oder Bruchaty genannt) ein sehr bedeutender Miniaturmaler, von dem sich ein Codex in der Dombibliothek erhalten hat. Dann kommt der königliche Maler „Mistr Kunz Kraluow malerz“ vor, der auch Ältester genannt wird und dem einige Gemälde in Karlstein, jedoch mit geringer Wahrscheinlichkeit, zugeschrieben werden.

Bildhauer werden in dem Verzeichnisse auffallend wenige angeführt; nur ein Meister Wenceslaus fertigt sich als sculptor, welchem sich einige Holzschnitzer anschliessen. Dagegen treffen wir Glaser (vitreatores), Goldschmiede und Schilderer (clypeatores) in ziemlicher Anzahl, zwischen denen auch Illuminatoren und Membranatoren, Pergamentmacher, bemerkt werden. Ob das öfters verzeichnete Wort „rasor“ einen Barbierer oder einen Grundschleifer bedeutet, wollen wir nicht entscheiden: wahrscheinlich ist, dass damals das Grundiren als besonderes Geschäft betrieben wurde, indem man die Hintergründe der Bilder in der Regel zu vergolden und mit kunstreich gepressten Ornamenten auszustatten pflegte.

Wenn die Malerei und die meisten Kunstgewerbe durch Gründung der Lucasbruderschaft in ungeahnter Weise gehoben wurden, übte dieselbe auf die architektonischen Verhältnisse keinen nachweisbaren Einfluss. Die Bauleute (Steinmetzen) unterhielten sowohl unter einander wie mit den grösseren Bauhütten einen fortwährenden noch nicht genügend aufgehellten Verkehr; auch hat sich in unzweifelhafter Weise herausgestellt, dass Abgeordnete der Haupthütten hin und her reisten, um die Einheitlichkeit der Disciplinen aufrecht zu erhalten. Es ist mithin selbstverständlich, dass in den Bruderschaftsverzeichnissen die Namen der Steinmetzen und Polire fehlen, obgleich viele derselben zugleich Bildhauer, Former und Decorationsmaler waren. Unerklärlich aber scheint, warum einige Meister ersten Ranges, wie Nicolaus Wurmser, Martin und Georg Clussenberg, Mutina und der Verfertiger des grossen

Mosaikbildes, dem Vereine nicht beigetreten sind. Es gewinnt den Anschein, als habe zwischen dem Dombaumeister Peter und den sämtlichen neben ihm am Dombaue beschäftigten Künstlern einerseits und den

Meistern der Lucasbruderschaft anderseits eine gewisse Spannung bestanden, die wohl durch künstlerische Eifersüchtelei hervorgerufen worden sein mochte.

Sculptur.

Die Bildhauerkunst hat seit ältester Zeit in Böhmen keinen allgemeinen Anklang finden wollen, wie bereits in den früheren Theilen dargelegt worden ist. Sind auch in einigen Klöstern ziemlich gelungene Sculpturen ausgeführt worden, tragen dieselben doch nur dilettantenhaftes Gepräge, eine Verbreitung fand nicht statt und es blieb bei einzelnen Versuchen. Daher lassen sich zwischen den um 1150 und 1300 gefertigten Bildwerken keine Fortschritte erkennen, sondern es scheint vielmehr, als ob der kaum erwachte Sinn sich nach und nach verloren habe. Die wenigen unter Otakar II. entstandenen monumentalen Bildwerke zu Goldenkron und Prag stehen sowohl in Bezug auf Zeichnung wie Ausführung bedeutend tiefer, als der im St. Georgs-Kloster befindliche und im ersten Bande S. 79 beschriebene Steinaltar, welcher mindestens ein um 130 Jahre höheres Alter besitzt.

Der Mangel plastischen Schmuckes, welcher an den unteren Partien des Prager Domes so empfindlich hervortritt, kann nur daher rühren, dass der erste Dombaumeister keine genügenden Arbeitskräfte vorfand, um wenigstens das Portal auszustatten. Mittlerweile hatte sich durch die grossartigen und beinahe gleichzeitigen Unternehmungen des Kaisers das Bedürfniss gesteigert, und es bedurfte nun eines bahnbrechenden Talentes, welches zugleich anregend und selbstthätig, wie Giotto in Italien, die vorhandenen Kräfte zu vereinigen und auch eigene Meisterwerke aufzustellen verstand. Dieses Talent fand sich in dem Meister Peter von Schwäbisch-Gmünd, dessen bildnerische Begabung und Thätigkeit wir bereits kennen gelernt haben.

Peter Arler als Bildhauer.

Das erste Sculpturwerk, mit welchem der Meister in Prag auftrat, dürfte die erwähnte für die Wenzels-Capelle bestimmte Statue des heiligen Wenzel gewesen sein. Dieses wohlerhaltene Gebilde trägt ganz den Charakter eines Erstlingswerkes: es ist mit unbeschreiblichem Fleisse, aber auch einiger Befangenheit in allen Theilen durchgeführt, die Stellung noch nicht frei von der bekannten Schwingung des Leibes, welche den gothischen Standbildern eigen ist. Etwas freier behandelt zeigt sich die am Schlosse zu Lauf befindliche Statue desselben Heiligen, vielleicht unmittelbar nach der obigen gefertigt. Der Ausdruck ist hier wie dort derselbe sanfte und edle: die Waffen und Kleidungsstücke sind in beiden Figuren gleich angeordnet, indem der linke Arm sich auf einen Schild stützt, während die erhobene rechte Hand eine (an beiden Statuen abhan-

den gekommene) Kreuzesfahne trug. Diesen etwa um 1360 hergestellten Arbeiten scheinen die schablonenmässig behandelten Fürstengräber im Dome gefolgt zu sein. Das Materiale, welches in dieser Beziehung zu Gebote stand, war ein sehr dürftiges und beschränkte sich vermuthlich auf einige Münzen, wesshalb dem Künstler zu verzeihen ist, dass er sich nur für Otakar II. begeisterte und dessen Gestalt ungleich besser als die übrigen ausarbeitete.

Den richtigen Weg fand Peter erst, als er die Brustbilder für das Triforium ausführte. An dieser Arbeit erkennt man recht augenscheinlich, welche Mühe der Künstler sich gab, um die angelernte gothische Manier zu überwinden und sich an die Natur zu halten. Während den Bildnissen jener Personen, welche der Meister nicht persönlich kennen gelernt hat, neben manchen Härten jene Verflachung anhaftet, welche allen aus der Erinnerung oder nach ungenügenden Hilfsmitteln gefertigten Portraits eigen ist, zeigen die spätern nach dem Leben geformten Büsten eine Feinheit der Modellirung, wie sie erst in den Werken der Cinquecentisten wieder getroffen wird. Als echte Künstlernatur hat Arler die Frauenbilder mit Vorliebe behandelt; die Kaiserinnen Anna von Schweidnitz und Anna von Bayern, dann die Königin Johanna, Wenzels Gemalin, werden schwerlich mit des Künstlers Anschauungsweise unzufrieden gewesen sein.

Einen grossen Einfluss auf die bildnerische Thätigkeit des Gmündner's übten ohne Zweifel die beiden Erzgiesser Martin und Georg Clussenberg, welche 1373 in Prag auftraten. Um diese Zeit konnte Meister Peter bereits tüchtige Schüler herangebildet haben und allen Aufträgen nachkommen, welche an ihn ergingen. Bewegten sich die Brüder Martin und Georg noch einigermassen in der alterthümlichen Formenwelt, besaßen sie dagegen seltene technische Kenntnisse und eine leichte in Deutschland noch unbekanntere Auffassungsweise. Auch die damals am Dome beschäftigten italienischen Mosaikarbeiter mögen beigetragen haben, die Anschauungen unseres Arler zu bereichern; gewiss ist, dass die letzten von ihm ausgeführten Sculpturen, zu denen das nachweisbar erst nach 1380 ausgeführte Standbild des Erzbischofs Oeko von Vlašim gehört, als seine vollendetsten Werke bezeichnet werden dürfen. Auch die St. Barbara-Kirche zu Kuttenberg besitzt zwei der Schule Peters entstammende Statuen, von denen die eine den heil. Wenzel, die andere (wahrscheinlich) die heil. Ludmila darstellt, welche trotz ihres höchst defecten Zustandes eine bemerkenswerthe Grossheit in ihrer Anordnung kundgeben.